Sehr geehrter Herr Schmid,

da ich bereits an der Entstehung des Urheberrechtswahrnehmungsge- setzes vor 50 Jahren beteiligt war und mich seitdem oft mit seiner Anwendung befassen musste, habe ich den o. a. Entwurf mit großem Interesse gelesen.

Sehr zu begrüßen ist, dass der Entwurf an der Erlaubnispflicht für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland oder in Nicht-EU/EWR-Staaten und der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften durch das DPMA (§§ 75 ff.), dem Abschlusszwang für Verwertungsgesellschaften (§ 34), der Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen (§ 35) und der Streitbeilegung durch die Schiedsstelle (§§ 92 ff.) festhält.

Ich schlage folgende Ergänzungen vor:

- 1. Verwertungsgesellschaften mit Sitz in anderen EU/EWR-Staaten, die Rechte in Deutschland wahrnehmen, sollten ebenso wie deutsche Verwertungsgesellschaften dem Abschlusszwang (§ 34) und der Verpflichtung zum Abschluss von Gesamtverträgen (§ 35) unterliegen.
- 2. Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften zur unverzüglichen Veröffentlichung ihrer Tarife und jeder Tarifänderung im Bundesanzeiger (§ 13 Abs. 2 UrhWG) sollte beibehalten werden.
- 3. Die Zuständigkeit der Schiedsstelle (§ 92) sollte auch für Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften (z. B. über die Abgrenzung der Wahrnehmungsbereiche von Filmverwertungsgesellschaften oder die Aufteilung von Speichermedien- oder Kabelweitersendungsvergütungen) eröffnet werden.
- 4. Um die Transparenz der Spruchpraxis der Schiedsstelle zu verbessern, sollten ihre Einigungsvorschläge (§ 105) im Bundesanzeiger oder im BlfPMZ veröffentlicht werden.
- 5. Gegen die Regelung des § 75 Abs. 2, nach der die Aufsichtsbehörde ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, bestehen erhebliche Bedenken. Denn die Aufsicht des DPMA steht der Fachaufsicht näher als der Rechtsaufsicht (vgl. Reinbothe in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., § 18 WahrnG Rn. 2 mwN.). Deshalb sollten die einzelnen Wahrnehmungsberechtigten, die sich mit einer Beschwerde über ihre Verwertungsgesellschaft an das DPMA wenden, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einschreiten der Aufsichtsbehörde und einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung der Aufsicht haben. Für die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sollte die Möglichkeit einer Überprüfung durch das Bundespatentgericht eröffnet werden mit der Folge, dass letztinstanzlich der I. Zivilsenat des BGH zuständig wäre (vgl. Himmelmann in Kreile/Riesenhuber/Becker, Recht und Praxis der GEMA, 2. Aufl. Kap. 18 Rn. 167 f.).
- 6. Anders als z. B. in § 7 Abs. 5 des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes von 2006 wird die Finanzierung der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften durch das DPMA im Entwurf nicht angesprochen. Es gibt keinen sachlichen Grund, dass sie mittelbar aus dem Gebührenaufkommen der Anmelder gewerblicher Schutzrechte getragen wird (vgl. Himmelmann aaO. Kap. 18 Rn. 171 f.). Wie die Finanzierung der Aufsicht über Banken und Versicherungen sollte die Finanzierung der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften künftig durch eine Umlage unter den Verwertungsgesellschaften geregelt werden.

Hans-Peter Hillig Rechtsanwalt Gregor-Mendel-Str. 68 50226 Frechen